

Muster-Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinden ...

§ 1 Name

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Zukunftsgemeinschaft NN...“.
- (2) Die Zukunftsgemeinschaft wird aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung gebildet gemäß §§ 5-7. Regionalgesetz.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Zukunftsgemeinschaft NN sind die dem Kirchenkreis Lüneburg angehörenden Kirchengemeinden:

...,

.....

(im Folgenden: Mitgliedsgemeinden).

§ 3 Aufgaben der Zukunftsgemeinschaft

(1) Die Zukunftsgemeinschaft NN soll die in der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen gemeindlichen und pfarramtlichen Aufgaben in ihrem Bereich durch enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und Pfarrämter fördern und stärken.

(2) Die Zusammenarbeit besteht in:

- a) der gegenseitigen Vertretung der Hauptamtlichen
- b) der verlässlichen Abdeckung der Gottesdienste und Kasualien
- c) regelmäßigen Dienstbesprechungen der Hauptamtlichen, i.d.R. mindestens alle zwei Monate
- d) der gemeinsamen Zukunftsplanung z.B. bei Personal, Gebäudebedarf und Zukunftsaufgaben

(3) Der Zukunftsgemeinschaft können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

§4 Arbeitsweise und Vertretungsorgan

(1) Die Aufgabenbereiche nach §3, Abs 2, a-c bedürfen lediglich verbindlicher Absprachen der Kirchenvorstände und regelmäßiger Treffen der Hauptamtlichen. Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bleiben für alle Aufgaben nach §§ 52ff KGO zuständig. Die Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden und deren Aufgaben werden durch die Zukunftsgemeinschaft gefördert und begleitet.

(2) Werden Aufgaben nach § 3 Abs. 2 d oder Abs. 3 von der Zukunftsgemeinschaft wahrgenommen, ist ein Vertretungsorgan nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 2 ff Regionalgesetz zu bilden.

§ 5 Sprecherin/Sprecher

Für die Zukunftsgemeinschaft wird von den Mitgliedsgemeinden eine Sprecherin oder ein Sprecher bestimmt. Diese(r) ist für die Angelegenheiten der Zukunftsgemeinschaft der /die Ansprechpartner/in gegenüber dem Kirchenkreisamt und den Leitungsorganen des Kirchenkreises und vertritt per Mandat der Mitgliedsgemeinden die Zukunftsgemeinschaft nach außen. Er/sie leitet die Dienstbesprechungen und organisiert die Führung des gemeinsamen Vertretungskalenders. Der Sprecher / die Sprecherin soll dafür nach Maß der Aufgaben von anderen Aufgaben entlastet werden.

§ 6 Finanzen

Die entstehenden Kosten tragen die Mitgliedsgemeinden.

§ 7 Änderung und Aufhebung der Vereinbarung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses der Mitgliedsgemeinden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

NN

NN

NN

NN